

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 26. Februar 1999

Teil II

62. Verordnung: Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte

62. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte

Auf Grund des § 18 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996, wird verordnet:

§ 1. Für die in § 15 Z 6 und 9 MEG angeführten Elektrizitätszähler und elektrischen Tarifgeräte wird die dort festgelegte Nacheichfrist um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn die Richtigkeit der Elektrizitätszähler bzw. elektrischen Tarifgeräte vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist.

§ 2. Die Stichprobenprüfung wird von der Eichbehörde nach der im **Anhang** beschriebenen Methode vorgenommen.

§ 3. Die Stichprobenprüfung erfolgt auf Antrag der für die Elektrizitätszähler verantwortlichen Stelle. Mehrere Stellen können sich zur Bildung eines Loses von Elektrizitätszählern bzw. elektrischen Tarifgeräten zusammenschließen, wenn ein Gesamtverantwortlicher für die Abwicklung des Verfahrens genannt wird.

§ 4. Die Verlängerung der Gültigkeit der Eichung erstreckt sich auf alle zu einem Prüflös zusammengefassten Elektrizitätszähler bzw. elektrischen Tarifgeräte und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde.

§ 5. Die Verlängerung der Nacheichfrist nach § 1 ist im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler, BGBl. Nr. 622/1996, außer Kraft.

(3) Die in § 15 Z 9 MEG angeführten Elektrizitätszähler können auf Antrag noch bis zum 31. Dezember 2008 gemäß dem im Anhang der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler, BGBl. Nr. 622/1996, festgelegten Prüfverfahren behandelt werden.

Farnleitner

Anhang

Prüfverfahren für die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler bzw. elektrische Tarifgeräte

1. Allgemeines

Die Verlängerung der Nacheichfrist eines Loses ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres zu beantragen, sodass gemäß § 4 dieser Verordnung bei Nichterfüllung der Anforderungen alle Geräte des Loses vor Beendigung der Gültigkeit der Eichung ausgebaut werden können.

2. Kriterien für die Losabgrenzung

2.1. Grundsätzlich dürfen nur Geräte gleicher Bauart mit gleicher Nennspannung und bei Elektrizitätszählern zusätzlich mit gleicher Nennstrom- und Grenzstromstärke zusammengefasst werden.

Zusammenfassungen mehrerer Bauarten sind zulässig, sofern entsprechende Bedingungen für die Zusammenfassung vom BEV festgelegt worden sind.

- 2.2. Die Jahreszahlen der letzten Eichung oder Beglaubigung dürfen sich um höchstens zwei Jahre unterscheiden.
- 2.3. Die Geräte dürfen nicht aus einem Los stammen, dessen statistische Überprüfung ein negatives Ergebnis hatte.
- 2.4. Werden Lose gemäß § 3 dieser Verordnung gebildet, so ist im Antrag oder in dessen Beilagen eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Zähler zu den zugehörigen verantwortlichen Stellen anzugeben.

3. Antrag auf Verlängerung der Nacheichfrist

Der Antrag muss enthalten:

- 3.1. Angaben über Bauart, Zulassungsbezeichnung, Jahreszahl(en) der letzten Eichung oder Beglaubigung, Nennspannung und bei Elektrizitätszählern zusätzlich Nennstrom- und Grenzstromstärke und, soweit möglich, die Lagerart (zB Magnetunterlager).
- 3.2. Losgröße und Stichprobenanweisung, mit der geprüft werden soll, sowie Angabe der regionalen Abgrenzung des betroffenen Gerätebestandes. Ein Wechsel der angezeigten Stichprobenanweisung ist während der Prüfung nicht zulässig.
- 3.3. Angaben darüber, ob das beantragte Los schon früher Stichprobenprüfungen unterzogen wurde. Dazu zählt auch eine bereits vergebene amtliche Losnummer.
- 3.4. Angaben über Verfahren und Merkmale der Zufallsauswahl (zB nach Fertigungs-, Eigentums- oder Kundennummern, Nennung des vom BEV genehmigten Auswahlverfahrens).
- 3.5. Angaben darüber, wo die Stichprobenprüfung durchgeführt werden soll.
- 3.6. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Ausbaus und der Vorlage der Geräte zur Prüfung.
- 3.7. Die Nummer oder Bezeichnung, mit der das Los vom Antragsteller bezeichnet wird (interne Losnummer).

4. Auswahl und Behandlung der Stichprobengeräte

- 4.1. Von dem im Antrag beschriebenen Gerätelos sind je nach Losumfang und gewählter Stichprobenanweisung (siehe 5.4) 32, 50, 80, 125 oder 200 Geräte zufällig auszuwählen. Zusätzlich sind 6, 10, 16, 25 oder 40 Ersatzgeräte zu ermitteln. Die Auswahl hat nach den anerkannten Regeln der mathematischen Statistik zu erfolgen. Die Wiederverwendung der gleichen Stichproben in den späteren Stichprobenprüfungen ist nicht zulässig.
- 4.2. Die ausgebauten Geräte dürfen keiner übermäßigen Transportbeeinflussung und keinem Eingriff wie Instandsetzung, Justieren oder dergleichen ausgesetzt werden.

5. Stichprobenprüfung

5.1. Fehlerhafte Geräte

5.1.1. Zähler mit Induktionsmesswerk oder mit statischem (elektronischem) Messwerk:

Ein Zähler gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte $0,05 I_b$, $1,0 I_b$ und $1,0 I_{max}$ die Stichprobenfehlergrenze überschritten wird. Die Stichprobenfehlergrenze beträgt das 1,5fache der Eichfehlergrenze, jedoch nicht mehr als $\pm 6\%$. Die Prüfung von Elektrizitätszählern gemäß § 15 Z 9 MEG ist unter Verwendung des Prüfpunktes $0,1 I_b$ anstelle des Prüfpunktes $0,05 I_b$ durchzuführen, wenn entweder das Jahr der Eichung oder das Jahr der Beglaubigung der Elektrizitätszähler vor 1999 liegt.

Ein Zähler gilt in der Stichprobe auch als fehlerhaft, wenn die folgenden Bedingungen betreffend Leerlauf bzw. Zählwerksprüfung (Kontrolle der Zählerkonstanten) nicht erfüllt sind:

- Leerlauf: keine Energieregistrierung bei $I = 0$ und $U = 1,1 U_n$ bzw. $U = 0,9 U_n$;
- Zählwerksprüfung (Kontrolle der Zählerkonstanten): Die bei einer bestimmten Zählerbelastung sowohl mittels Zählwerksablesung als auch mit Hilfe des Zählerläufers bzw. der Ausgangssignale ermittelten Fehler dürfen sich um nicht mehr als $\pm 1\%$ voneinander unterscheiden.

Ein Zähler gilt in der Stichprobe auch als fehlerhaft, wenn vorhandene Zusatzeinrichtungen die Prüfungen nach 5.1.2 nicht bestehen.

5.1.2. Zusatzeinrichtungen, elektrische Tarifgeräte

Eine Zusatzeinrichtung oder ein elektrisches Tarifgerät gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn die Prüfung dieser Einrichtung bzw. dieses Tarifgerätes zeigt, dass mindestens eine der für die

Eichung festgelegten messtechnischen Anforderungen an Zusatzeinrichtungen bzw. elektrische Tarifgeräte nicht erfüllt ist.

Von der Beurteilung ausgenommen sind Impulsgeber, ausgeführt als Impulsausgänge, für die Weitergabe von Festmengenimpulsen sowie ein allfällig vorhandener Messperiodenausgang.

5.2. Ersatzgeräte

Werden bei der Stichprobenauswahl Geräte festgestellt,

- a) die eine außergewöhnliche äußere Beschädigung aufweisen,
- b) deren Eichstempel verletzt sind,
- c) die nicht mehr auffindbar sind,
- d) die nicht erreichbar sind,

so ist vor Eintritt in das Prüfverfahren Ersatz durch die in Abschnitt 4.1 angegebenen Ersatzgeräte zulässig. Für die Fälle gemäß lit. a, b und c sind bei einem Stichprobenumfang von 32 (50, 80, 125, 200) Geräten insgesamt 2 (3, 5, 8, 12) Ersatzgeräte zulässig.

5.3. Prüfverfahren

Es ist das für die Eichung vorgesehene Prüfverfahren anzuwenden.

5.3.1. Zähler mit Induktionsmesswerk oder mit statischem (elektronischem) Messwerk:

Einzelprüfung der Zähler mit Nennspannung und dem Leistungsfaktor 1, bei Drehstromzählern bei symmetrischer Belastung, nach einem zugelassenen Prüfverfahren;

Reihenfolge der Prüfpunkte: $0,05 I_b$, $1,0 I_b$ und $1,0 I_{max}$ (die Prüfung von Elektrizitätszählern gemäß § 15 Z 9 MEG ist unter Verwendung des Prüfpunktes $0,1 I_b$ anstelle des Prüfpunktes $0,05 I_b$ durchzuführen, wenn entweder das Jahr der Eichung oder das Jahr der Beglaubigung der Elektrizitätszähler vor 1999 liegt);

Vorwärmung mit $U = 1,0 U_n$ vor Beginn der Prüfung: mindestens 0,5 h.

Die Prüfung kann nach einem Kurzzeit-Prüfverfahren (Abtastung der Läuferscheibe oder des Prüfausganges) oder nach einem Dauereinschaltverfahren (Energievergleich mittels Konsumlauf) vorgenommen werden.

5.3.2. Zusatzeinrichtungen, elektrische Tarifgeräte

Bei Zusatzeinrichtungen bzw. elektrischen Tarifgeräten, bei denen dieselbe Messgröße zeitzoneabhängig auf verschiedene Tarifregister aufgeteilt wird, genügt es, die Richtigkeitsprüfung jeweils in nur einem Tarif (Zeitzone) durchzuführen und für die korrespondierenden Register der anderen Tarife (Zeitzone) lediglich eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen.

5.4. Stichprobenplan

Es gelten die in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Stichprobenanweisungen.

Um für die Lose bis zu einem Losumfang von 10 000 Geräten eine höhere Annahmewahrscheinlichkeit zu erreichen, kann auch eine für einen größeren Losumfang geltende Stichprobenanweisung mit entsprechend größerem Stichprobenumfang gewählt werden. Beispielsweise kann für einen Losumfang bis 1 200 Geräte gemäß Stichprobenanweisung Nr. 1 der Tabellen 1 oder 2 auch die Stichprobenanweisung Nr. 2, 3 oder 4 gewählt werden. Ein Wechsel der gewählten Stichprobenanweisung während der Prüfung ist nicht zulässig.

Tabelle 1

Einfach-Stichprobenprüfung

Nr.	Losumfang	Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Geräte		Ersatzgeräte nach Abschnitt 4.1.
			Kriterium für die Annahme des Loses	Kriterium für die Zurückweisung des Loses	
1	bis 1 200	50	1	2	10
2	1 201 bis 3 200	80	3	4	16
3	3 201 bis 10 000	125	5	6	25
4	10 001 bis 35 000	200	10	11	40

Tabelle 2

Doppel-Stichprobenprüfung

Nr.	Losumfang	Stichprobe	Stichprobenumfang	Kumulativer Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Geräte **)			Ersatzgeräte nach Abschn. 4.1.
					Kriterien für die Annahme des Loses	Kriterien für die Zurückweisung des Loses	Kriterien für erforderliche zweite Stichprobe *)	
1	bis 1 200	erste	32	32	0	2	1	6
		zweite	32	64	1	2		6
2	1 201 bis 3 200	erste	50	50	1	4	2–3	10
		zweite	50	100	4	5		10
3	3 201 bis 10 000	erste	80	80	2	5	3–4	16
		zweite	80	160	6	7		16
4	10 001 bis 35 000	erste	125	125	5	9	6–8	25
		zweite	125	250	12	13		25

*) Eine zweite Stichprobe mit dem gleichen Umfang wie die erste Stichprobe ist dann aus dem Los zufällig zu entnehmen, wenn die in dieser Spalte angegebenen fehlerhaften Geräte in der ersten Stichprobe enthalten sind.

**) In den Zeilen „zweite Stichprobe“ bezieht sich die Anzahl der fehlerhaften Geräte jeweils auf den kumulativen Stichprobenumfang.

6. Prüfergebnis

Das Prüfergebnis ist in Form eines Prüfberichtes zu dokumentieren. Die gesamte Prüfung gemäß Abschnitt 5 dieses Anhangs (alle Prüfschritte) muss nachvollziehbar sein. Die Verwendung von Reservezählern ist schriftlich zu begründen.